

Auszug aus einem Schreiben vom Landvogt und Landschreiber aus Vaduz, dass der Novalzehnt dem Landesherrn zusteht. Extrakt Wien, 1720 November 13, AT- HAL, H 2624 unfol.

[1] [linke Spalte]

Extract schreibens an das gesambte Ambt¹ zu Hohenlichtenstein, de dato Wienn², den 13. Novembris 1720.

In der churischen angelegenheit ratione des noval zehendts.³

Das original-concept vide inter œconomica.

[rechte Spalte]

Der von euch dem landvogt und landtschreyber wegen der churischen verrichtung sub dato 18. Octobris erstattete unterthänigste bericht beruhet in so weith auf unseren vorigen resolutionen und haben wir darbey nichts zuerinnern, alß daß wir uns verwunderen, wie ihr die an euch gethane so albere propositiones ohnbeantwortet habet lassen können. Da ihr ja auf den vortrag, daß man den noval zehend in locum tertium sequestriren solle, leicht hättet reponiren können, daß solches eine mit der uns ohnstreitig gebührenden, den hohen landtsfürstlichen obrigkeith incompatible sach seyn, und daß wegen des gegen zurucklassung der novalien uns getragenen anniversarii bey dem fürstlichen hauße Lichtenstein es nicht gebräuchlich seye, daß mann jura et regalia dargegen versehen thue.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Hauptstadt (A).

³ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Nengrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, Novalzehntstreit 1719–21; in: HLFL 2, S. 654.